

## SOZIALGERICHT REGENSBURG

In dem Antragsverfahren

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Treutler u.Koll., Prüfeninger Straße 62, 93049 Regensburg - 1029/2012 -

gegen

Jobcenter Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz, vertreten durch die Geschäftsführung,, Dr.-Grundler-Straße 3, 92318 Neumarkt - 640c-73902BG0009054 eR 8/12 -- Antragsgegner -

erlässt der Vorsitzende der 11. Kammer, Richter am Sozialgericht Kiesl, ohne mündliche Verhandlung am 10. September 2012 folgenden

## Beschluss:

Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerseite hat der Antragsgegner zu tragen.

## <u>Gründe:</u>

In dem für erledigt erklärten Verfahren wurde eine isolierte Kostenentscheidung beantragt. Nach Anerkenntnis in der Sache ist es sachgerecht, die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerseite dem Antragsgegner aufzuerlegen (§ 193 SGG).

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der Vorsitzende der 11. Kammer

Kiesl Richter am Sozialgericht

